

Vorab per E-Mail am 18.03.2020

000. Maßnahmen der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus

Der DStGB hat uns heute über die Maßnahmen der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus informiert:

Am 13. März 2020 haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier bekanntermaßen ein erstes Maßnahmenpaket zur Begrenzung der negativen Folgen des Corona-Virus auf die Wirtschaft verkündet. Ziel der Maßnahmen ist die Sicherung der Liquidität der besonders von der Epidemie betroffenen Unternehmen. Diese angekündigten Maßnahmen sollen im Folgenden nochmals dargelegt werden, zumal einige der Maßnahmen mittlerweile auch bereits konkretisiert wurden. Grundsätzlich sei angemerkt, dass die folgenden Ausführungen den aktuellen Stand der Diskussion wiedergeben, die Konkretisierung sowie Ergänzung der Maßnahmen aber äußerst dynamisch ist.

Der Bund stellt über die KfW zunächst 460 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Garantierahmen kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages zeitnah um bis zu weitere 93 Mrd. Euro erhöht werden. Die KfW wird dabei zunächst ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausweiten. So werden die Bedingungen für den „KfW-Unternehmerkredit“ und dem „ERP-Gründerkredit – Universell“ für junge Unternehmen unter 5 Jahre gelockert und die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) auf bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen erhöht. Durch diese höhere Risikoübernahme soll die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtert werden. Diese Instrumente sollen nun auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Mrd. Euro (bisher: 500 Mio. €) nutzbar sein. Weiter wird die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen für das Programm für größere Unternehmen „KfW Kredit für Wachstum“ von zwei Mrd. auf fünf Mrd. Euro erhöht und das Programm umgewandelt. Die Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung wird temporär aufgehoben. Weiter wird die Risikoübernahme auf bis zu 70 Prozent erhöht (bisher 50 %).

Zu vernehmen ist, dass die Programme ab Anfang kommender Woche freigeschaltet sein sollen. Anträge können teilweise bereits heute über die Hausbank gestellt werden

Ferner wird über die KfW jeweils ein Sonderprogramm für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen aufgelegt werden. Auch hier sollen die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert werden und zwar bei Betriebsmitteln auf bis zu 80 Prozent und bei Investitionen auf bis zu 90 Prozent. Diese Sonderprogramme sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Ggf. ergänzend soll zudem ein Notfallfonds aufgelegt werden. Dieser soll sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen, aber insbesondere auch Selbständige richten. Dieser Fonds soll zum Beispiel bei der Begleichung von aus Miet- und Pachtverhältnissen entstehenden Verbindlichkeiten helfen.

Zudem sollen bei Bedarf verstärkt über Bürgschaftsbanken und branchenoffene Landesprogramme Ausfallbürgschaften ausgereicht werden.

Alle Programme haben letztlich die sofortige Unterstützung der betroffenen Unternehmen und Personen zum Ziel. Es soll daher ebenfalls mit Tilgungsaussetzungen gearbeitet werden.

Hingewiesen sei darauf, dass die KfW-Programme von den Unternehmen wie üblich nicht direkt von der KfW, sondern über die jeweilige Hausbank in Anspruch genommen werden

können. Die Hausbank ist auch weiterhin für die Überprüfung der Bonität und der Sicherheiten zuständig. Diese entscheidet abhängig vom Risiko letztlich auch über die Zinshöhe. Zur Prozessbeschleunigung führt die KfW keine eigene Risikoprüfung mehr durch, sondern übernimmt die der Hausbank.

Weitere Maßnahmen zur Liquiditätssicherung mit Blick auf die **Stundung** von Steuern sowie die **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** werden gerade zwischen dem BMF und den Ländern abgestimmt. So soll es den Finanzbehörden erleichtert werden, Unternehmen die Zahlung von Steuern zinsfrei zu stunden, wenn die Einziehung dieser für die Unternehmen eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, hier keine strengen Anforderungen zu stellen. Auch sollen die Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer leichter und schneller angepasst werden können, wenn die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Eine Verständigung zwischen Bund und Ländern wird noch für diese Woche erwartet. Das Land Berlin hat zum Beispiel angekündigt, dass bereits für die im März fällig werdenden Vorauszahlungen Anpassungen vorgenommen werden sollen. Ein BMF-Schreiben wird in dieser Sache noch für diese Woche erwartet, wir Sie hier auf dem Laufenden halten. Über die Homepage der bayerischen Finanzämter ist im Übrigen bereits ein (neutral gehaltenes) Formular u.a. zur Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen abrufbar (auch als Anlage beigefügt). Das Land Schleswig-Holstein hat mit Blick auf Stundungen und Vorauszahlungen überdies bereits einen eigenen Erlass veröffentlicht:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200316_erlass_steuerstundungen.html.

Ferner sollen die Finanzbehörden bis Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichten, zumindest sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Hinsichtlich möglicher Insolvenzen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt, Die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 auszusetzen. Hintergrund ist, dass die reguläre dreiwöchige Frist gegebenenfalls zu kurz ist, da die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen oder andere Finanzierungsverhandlungen in der aktuellen Situation durchaus auch länger dauern könnten.

Eine weitere Maßnahme zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Virus-Epidemie ist die Anpassung der Kurzarbeiterregelung, die auch bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Die Schwellenwerte wurden abgesenkt, die Sozialversicherungsbeiträge werden voll übernommen und zudem werden nun auch Leiharbeiter/innen in die Regelung miteinbezogen.

Weitere Informationen sind über die Homepage des BMF abrufbar: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Zu den KfW-Programmen finden sich weiterführenden Informationen über die folgende Website: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html?kfwmc=komp.gen_social

Sobald uns weitere Informationen, insbesondere vom Land Niedersachsen vorliegen, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Anlage:

Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: _____._____._____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang:

- _____.
(Steuerart und Zeitraum)
- _____.
(Steuerart und Zeitraum)
- _____.
(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem _____._____._____ jeweils am _____. des Monats.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

auf _____ € herabzusetzen.

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab _____ auf _____ € herabzusetzen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorname Name)